



Herrn Dr.
Georg KATHREIN

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

**Entwurf für ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft
(Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG); Stellungnahme**

AZ: BMJ-B4.000/0013-I 1/2008

Linz, den 22.05.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein, sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den uns mit Schreiben vom 24.04.2008 übermittelten Entwurf für ein **Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)**, mit dem ein Bundesgesetz zur gesetzlichen Regelung gleichgeschlechtlicher LebenspartnerInnenschaften erlassen und verschiedene Bundesgesetze geändert werden soll, erlauben wir uns dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen

Die HOSI Linz begrüßt prinzipiell und aus Überzeugung den Versuch des Bundesministeriums für Justiz, dem Problem der fehlenden rechtlichen Absicherung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften durch eine, aus unserer Sicht im Übrigen längst fällige, Gesetzesinitiative entgegenzutreten. Dennoch bedauern wir, dass das Bundesministerium für Justiz weiterhin an dem am 24.10.2007 in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften“ im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend präsentierten Entwurf nahezu unverändert festhält, ohne die zum Teil massiven Einwände der TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe zu berücksichtigen.

Insbesondere heißt es im Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe abschließend: „*Für den Fall der Schaffung eines eigenständigen Rechtsinstituts für homosexuelle Partner/innen (Pkt. III.) forderten sämtliche Homosexuellen – Interessengruppierungen die umfassende Regelung sonstiger betroffener Materiengesetze in Form einer „Generalklausel“ als Akzeptanzbedingung, ohne welcher von den Homosexuellen – Interessengruppierungen (ausgenommen SoHo) keine Zustimmung zu einem solchen eigenständigen Rechtsinstitut erteilt werde.*“

Daran halten wir - im Einklang mit dem Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe - unverändert weiter fest und bedauern daher, dass sich das Bundesministerium für Justiz über diese einhellige Meinung (auch die SoHo hat ihren protokollierten ursprünglichen Einwand später zurückgezogen), ohne ein ernsthaftes Argument ins Treffen zu führen, hinwegsetzt. Die Ergänzung des vorliegenden zivilrechtlichen Teils des LPartG mit einer **Generalklausel** - die auch bereits der Initiativantrag der SPÖ in der vergangenen Legislaturperiode vorgesehen hat - oder um **verbindlich einzuführende** entsprechender **Begleitgesetze**, durch die außerhalb des Zivilrechts LebenspartnerInnen im gesamten Bereich des Bundesrechts, also zum Beispiel im Fremdenrecht und im StaatsbürgerInnenschaftsrecht, bei der Kranken- und Pensionsversicherung, im Steuerrecht und in den verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht etc.), umfassend mit EhepartnerInnen gleichgestellt werden, ist für uns demnach eine zwingende Erfordernis, ohne das wir diesem Gesetzesentwurf jedenfalls nicht zustimmen können.

Wir geben an dieser Stelle aber zu bedenken, dass bei Verzicht auf eine Generalklausel, nach der LebenspartnerInnenschaften die gleichen Rechtswirkungen erzeugen wie die Ehe, durch den Gesetzgeber jedenfalls nicht gewährleistet werden kann, dass durch entsprechende einzelgesetzliche Regelungen angesichts der Fülle der davon betroffenen Rechtsmaterien (in der interministeriellen Arbeitsgruppe wurde durch die verschiedenen Ressorts eine noch immer unvollständige Liste von bereits über 500 anpassungsbedürftigen Gesetzesbestimmungen vorgelegt) eine wirklich umfassende Gleichstellung erfolgt. Wie die bisher vorliegenden und noch nicht kompletten Aufstellungen der einzelnen Ministerien deutlich zeigen, sind die Rechtsvorschriften, in denen die Ehe vorkommt bzw. wo auf diese Bezug genommen wird, zahllos. Punktuelle Änderungen einzelner Gesetze sind undurchschaubar und verwirrend für Betroffene wie damit beruflich Befasste und außerdem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unvollständig. Als schlechtes und daher warnendes Beispiel für eine solche unüberschaubare, verwirrende und weithin abgelehnte Rechtslage sei hier nur einmal mehr Deutschland angeführt. Das kann in einer so zentralen gesellschaftspolitischen Frage wohl niemand wirklich wollen.

Zudem aber wird seitens des Bundesministeriums für Justiz in den Erläuterungen angeführt, es solle durch die Schaffung einer „Lebenspartnerschaft“ jenen „*Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, weitestgehend die Rechtsstellung von Personen verschaffen, die miteinander verheiratet sind*“ (Erläuterungen Seite 2, Abschnitt 3a). Hiezu erlauben wir uns festzuhalten, dass diese selbst gestellte Anforderung an dieses Gesetz durch das Fehlen dieser Generalklausel bzw. das Fehlen der entsprechenden Begleitgesetze in den anderen Rechtsmaterien dahingehend konterkariert wird, dass von einer „weitestgehenden“ Angleichung der rechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher Paare wohl nicht gesprochen werden kann.

Ein Gesetz, das im Wesentlichen die Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte zu gewähren, ist ein halbherziges Alibigesetz, das wohl auch gemeinschaftsrechts- und verfassungswidrig wäre. Und eine reine PflichtenpartnerInnenschaft käme zudem einer ungerechtfertigten Schlechterstellung gleichgeschlechtlicher Paare gleich, sodass kaum jemand eine solche PartnerInnenschaft schließen würde und wir in unserer Beratungseinrichtung auch entsprechenden Ratsuchenden davon abraten müssten.

Darüber hinaus sprechen wir uns im Zuge dieses Begutachtungsverfahrens noch einmal dezidiert dagegen aus, dass durch diesen Gesetzesentwurf neuerlich ein **Sondergesetz** ausschließlich für Lesben und Schwule geschaffen werden soll. Das widerspricht bereits a priori dem Grundgedanken der Gleichstellung und stellt bereits per se eine neuerliche Diskriminierung gleichgeschlechtlich I(i)ebender Menschen dar. Die HOSI Linz erneuert daher hier ihre Forderung auf Öffnung eines solchen Rechts-institutes für alle Formen des Zusammenlebens ohne Tauschein.

Darüber hinaus regen wir an, für dieses neu zu schaffende Rechtsinstitut jedenfalls eine **geschlechts-neutrale Formulierung** zu finden. Hier erscheint uns die Formulierung in Artikel XXXVIII (Übergangs- und Schlussbestimmungen) § 1 jedenfalls ungenügend.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

2.1. Diskriminierungsverbot

Das in § 3 festgeschriebene Diskriminierungsverbot ist unpräzise und somit weitgehend unwirksam. Da es lediglich auf einfacher Gesetzesstufe steht, bindet es den Gesetzgeber nicht, zumal angesichts der laut Erläuterungen auch beabsichtigten deutlichen Abgrenzung zur Ehe und der zahlreichen Abweichungen zum Ehrerecht diese Bestimmung gerade auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG problematisch erscheint. Und da kein Schadenersatz und keine notwendigen Rahmenbedingungen für einen effektiven Diskriminierungsschutz (wie im Gleichbehandlungsgesetz) vorgesehen sind, wenn gegen dieses Verbot verstoßen wird, ist es auch im privaten Bereich wirkungslos. Unerlässlich wäre daher aus unserer Sicht die wiederholt und vehement geforderte Ausdehnung des III. Teils des Gleichbehandlungsgesetzes auch auf eine Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung.

Darüber hinaus wiederholen wir die bereits in unserer Stellungnahme vom 30.10.2007 zu dem am 24.10.2007 in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften“ im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend präsentierten Erstentwurf geäußerte Kritik, dass die Festlegung der §§ 1 und 2, dass dieses Gesetz nämlich ausschließlich für gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften gelten soll, eine Diskriminierung ist (siehe auch Punkt 1) und daher im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot des § 3 darstellt. Wie schon oben ausgeführt verweisen wir in diesem Zusammenhang abermals auf die von uns immer wieder geforderte Einbeziehung aller nichtehelichen Lebensgemeinschaften in solch eine gesetzliche Regelung.

2.2. Volljährigkeit

Während eine Ehe (mit Erlaubnis der Eltern und gerichtlicher Genehmigung) ab 16 Jahren eingegangen werden kann (§§ 1, 3 EheG), soll man für eine LebenspartnerInnenschaft volljährig sein müssen (§ 4 Abs. 1).

Dadurch, dass für das Eingehen einer solchen PartnerInnenschaft der Gesetzesentwurf die Volljährigkeit festlegt, stellt er auf Diskriminierung ab. Eines der wohl folgenschwersten Vorurteile gegenüber lesbischen und schwulen Menschen ist seit jeher, dass sie für Jugendliche gefährlich seien. Sollte der Gesetzgeber nur sechs Jahre nach Aufhebung des letzten anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes, des

von VfGH und Europäischem Menschenrechtsgerichtshof als grundrechtswidrig erkannten § 209 StGB dieses Vorurteil nun auch noch zum Gesetz erheben und somit neuerlich eine gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung für homosexuelle Beziehungen Jugendlicher statuieren, indem er Jugendlichen zwar das Eingehen einer rechtsverbindlichen heterosexuellen Beziehung erlaubt, ihnen eine rechtsverbindliche homosexuelle jedoch (trotz elterlicher und gerichtlicher Genehmigung) verbietet, so hätte diese gesetzlich verankerte Diskriminierung weit reichende Konsequenzen für den gesamten Bereich der Erziehung (Schule, Jugendarbeit) und des Kindschaftsrechts. Seit die diskriminierende Altersbeschränkung des § 209 StGB aufgehoben wurden und ein einheitliches Mindestalter für eigen verantwortete sexuelle Kontakte mit 14 Jahren eingeführt worden ist, dürfen Jugendliche mit 16 Jahren mittlerweile auch ihre Volksvertretungen wählen - warum sie dann aber auch bei Vorliegen einer elterlichen und gerichtlichen Genehmigung erst mit Erreichen der Volljährigkeit eine LebenspartnerInnschaft eingehen dürfen, ist nicht nachvollziehbar.

Entweder verbietet man Jugendlichen unter 18 Jahren auch die Ehe oder man erlaubt den mittlerweile sogar wahlberechtigten Jugendlichen ebenso eine LebenspartnerInnschaft. Der in den Erläuterungen angeführte Hinweis auf Schwangerschaftsehen ist jedenfalls keine taugliche Begründung für die Ungleichbehandlung, da nach dem Ehegesetz diese Möglichkeit allen Jugendlichen offen steht, egal ob eine Schwangerschaft bzw. Geburt eines gemeinsamen Kindes vorliegt oder nicht.

Das gleiche gilt für den Verweis der Erläuterungen auf einen stetigen Anstieg des Alters bei der ersten Eheschließung. Inwieweit eine statistische Häufigkeit die Verweigerung der Eheschließungsmöglichkeit für eine bestimmte Altersgruppe zu begründen vermag und wieso diese statistische Erkenntnis mit der Ungleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Beziehungen zu tun haben soll, bleiben unerfindlich. Wenn ein stetiges Ansteigen des faktischen Heiratsalters überhaupt einen Schluss nahelegen würde, dann diesen, dass nämlich das Alter auch für die Ehe auf 18 Jahre anzuheben wäre.

2.3. Ort der Eingehung

Angesichts der immer wieder aufflammenden Diskussion über den Ort der Schließung einer solchen PartnerInnschaft besteht die HOSI Linz, ausgehend vom Grundsatz der Gleichbehandlung aber auch vom Rechtsgrundsatz, dass in Personenstandsangelegenheiten in Österreich die Standesämter in den Gemeinden zuständig sind, jedenfalls - und wie im Entwurf vorgesehen - auf dem Standesamt. Jede andere Lösung - und schon gar nicht ein Notariatsakt - ist für uns nicht hinnehmbar.

Zudem käme es durch zwei verschiedene Behördenzuständigkeiten auch zu einem erheblichen und sachlich jedenfalls ungerechtfertigten Verwaltungsmehraufwand, der den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung zuwiderlaufen würde.

2.4. Pflichtenkatalog

Der Entwurf legt – ebenso wie beim Eherecht – in § 8 Abs. 2 die **Pflicht zum gemeinsamen Wohnen** als Pflicht mit besonderem Stellenwert fest. Wenngleich auch aus nicht nachvollziehbaren und in den Erläuterungen auch nicht näher ausgeführten Gründen beim Entwurf der LebenspartnerInnschaft die Regelungen darüber, wann eine gesonderte Wohnungnahme gerechtfertigt ist und wann eine Verlegung des gemeinsamen Wohnsitzes verlangt werden kann, nicht geregelt ist, halten wir diese Pflicht zu gemeinsamen Wohnen grundsätzlich als mittlerweile historisch obsolet. Nach Auffassung der HOSI Linz

soll es den LebenspartnerInnen wie den Eheleuten freigestellt bleiben, ihr Zusammenwohnen entsprechend den eigenen Bedürfnissen zu regeln.

Gleiches gilt nach unserer Auffassung für die ebenfalls in § 8 Abs. 2 verankerte **Pflicht zur Treue**, für die **Gesetzliche Vertretungsmacht** (§ 10) und die Pflicht zur **Mitwirkung im Erwerb** (§ 11). Es ist heute nicht mehr Aufgabe des Staates, die gemeinsame Ausgestaltung einer PartnerInnenschaft a priori dergestalt zu reglementieren.

In § 8 Abs. 3, der die Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft regelt, fehlt jedenfalls die **Pflicht zur Rücksicht auf das Wohl der Kinder**. Da eine solche Verpflichtung im Interesse von in gleichgeschlechtlichen LebenspartnerInnenschaften heranwachsenden Kindern notwendig ist, besteht hier für eine Ungleichbehandlung von Ehe und LebenspartnerInnenschaft jedenfalls kein sachlicher Grund.

2.5. Auflösungsbestimmungen

Diese Bestimmungen - wie auch der Pflichtenkatalog (siehe Punkt 2.3.) - sind für uns im Allgemeinen den heutigen Lebensrealitäten nicht entsprechend. Warum hier dem Wunsch und dem dringenden Bedürfnis vieler Menschen, im Zuge der Einführung der PartnerInnenschaft für Lesben und Schwule endlich auch ein modernes Trennungsrecht zu schaffen, nicht entsprochen wird, sondern an völlig veralteten Modellen aus dem Eherecht weiter festgehalten wird, ist unverständlich, zumal dies bereits eine langjährige Forderung vor allem von Frauen- und Lesbenorganisationen (auch für die entsprechenden Bestimmungen bei der Ehe) ist. Warum das Justizministerium diese Chance jetzt nicht nützt, ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls entsprechen diese Regelungen nicht einer modernen Sicht einer PartnerInnenschaft, sondern atmen den Geist des 19. Jahrhunderts. Wir wünschen uns ein Trennungsrecht, welches die Verpartnerten als selbständige, geschäftsfähige Individuen betrachtet, die über das Ende ihrer PartnerInnenschaft ebenso selbständig (und damit auch einzeln) entscheiden können.

Im Besonderen ist dabei anzumerken, dass uns eine Regelung analog zu §§ 43, 44 Abs. 2 EheG (Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung) fehlt, denn wenn EhepartnerInnen, die nach Todeserklärung einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners eine neue Ehe eingegangen sind, nach Wiederauften der/des für tot Erklärten ihre zweite Ehe auflösen und ihreN frühereN (zu Unrecht für tot erklärteN) EhepartnerIn (wieder) heiraten können, so soll dies auch für LebenspartnerInnen gelten, es sei denn, der Gesetzgeber hebt diesen Passus im Ehegesetz als grundrechtswidrig auf.

Ebenfalls für uns nicht nachvollziehbar ist die Ausweitung des Begriffes der schweren Verfehlung auf eine allgemeine Treupflichtverletzung in § 15 Abs. 1. Der vorliegende Entwurf hebt unter den schweren Verfehlungen die **Verletzung der Pflicht zur Treue** nämlich besonders hervor, während dies in § 49 EheG nur den Ehebruch betrifft. Da Treupflichtverletzungen wesentlich umfassender und weitergehender als nur die Verletzung der sexuellen Treue sind, drängt sich uns der Verdacht auf, dass dadurch, dass bei der Ehe nur eine ganz bestimmte Sexualpraktik (nämlich der Vaginalverkehr) gesondert als Beispiel für eine schwere Eheverfehlung benannt wird, bei der LebenspartnerInnenschaft aber nicht nur alle sexuellen Handlungen, sondern sogar jede Art der Treupflichtverletzung, der

Gesetzgeber eine moralisch ungerechtfertigte Wertung gleichgeschlechtlicher Beziehungen und PartnerInnenschaften beabsichtigt und mithin diskriminieren will.

Darüber hinaus wenden wir uns jedenfalls ganz grundsätzlich gegen die unbesehene Übernahme so veralteter Trennungsbestimmungen aus dem Eherecht wie **ehrloses und unsittliches Verhalten**, und auch der Begriff einer **schweren Verfehlung** entspricht nicht unserem Bild einer modernen und auf Gleichberechtigung beruhender Ausgestaltung einer PartnerInnenschaft. Und wie schon in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf in der interministeriellen Arbeitsgruppe vom 30.10.2007 ausgeführt, empfinden wir es jedenfalls als eine wesentliche Diskriminierung, dass auch der Begutachtungsentwurf des Justizministeriums wiederum eine **schwere ansteckende Krankheit** jedenfalls als Trennungsgrund für eine LebenspartnerInnenschaft vorsieht (§ 15 Abs. 2 lit.3). Eine HIV-Infektion wird damit zu einem Scheidungsgrund erklärt, wodurch Menschen mit dieser Immunschwächekrankheit weiter stigmatisiert werden. Das müssen wir namens aller HIV-positiver und an AIDS erkrankten Menschen jedenfalls auf das Entschiedenste ablehnen.

Der Entwurf legt **unterschiedliche Auflösungsfristen** für die Auflösung wegen Zerrüttung fest. Während bei der Ehe das Gericht (über die 3 Jahre Trennung hinaus bis zu maximal 6 Jahren) die Scheidung verweigern kann (§ 55 Abs. 3 EheG), wenn es entweder (a) zur Überzeugung gelangt, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Ehegemeinschaft zu erwarten ist oder wenn (b) die Scheidung auf Grund besonders schwer wiegender Umstände (wie einer schweren Erkrankung) eine besondere Härte für die/den schuldloseN PartnerIn wäre, so soll nach dem vorliegenden Entwurf eine LebenspartnerInnenschaft bereits nach 3 Jahren auf Verlangen des (schuldigen) Partners jedenfalls zu scheiden sein (§ 15 Abs. 3). Wir begrüßen diese moderatere Regelung, wenngleich nach unserem Dafürhalten auch kürzere Fristen ausreichend wären. Jedenfalls wäre diese Fristverkürzung alleine schon aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes auch ins Eherecht zu übernehmen.

Jedenfalls hat die Verschuldensfrage in einem modernen PartnerInnenschaftsrecht nichts verloren; es muss für die Auflösung einer PartnerInnenschaft (selbiges gilt für die Ehe nach unserer Ansicht gleicher Maßen) unerheblich sein, wem das Verschulden zukommt.

Nicht einverstanden sind wir hingegen mit der Regelung in § 20, nach der bei Auflösung einer LebenspartnerInnenschaft ein **früherer Namen** aus einer kinderlosen Ehe nicht wieder angenommen werden darf. Abgesehen davon, dass wir ohnedies davon überzeugt sind, dass es besser und vernünftiger wäre, den jeweiligen Geburtsnamen grundsätzlich beizubehalten und auf einen gemeinsamen Familiennamen überhaupt zu verzichten, ist uns die Ungleichbehandlung gegenüber der Ehe (§ 93a ABGB) hier nicht ersichtlich.

Es fehlt uns im Entwurf außerdem eine dem **Nichtigkeitsgrund der Namens- und StaatsbürgerInnen-schaftsehe** (§ 23 EheG) entsprechende Bestimmung.

2.6. Unterhaltsbestimmungen

Insbesondere stellt der vorliegende Entwurf auf den Verlust des Unterhalts (§ 23 Abs.2) infolge einer schweren Verfehlung gegen den verpflichteten Teil nach der Auflösung der PartnerInnenschaft,

insbesondere bei ehrlosem und unsittlichen Lebenswandel, ab. Wie schon in Punkt 2.4. „Auflösungsbestimmungen“ ausgeführt, entspricht diese Regelung nicht unserem Bild einer modernen und auf Gleichberechtigung beruhender Ausgestaltung einer PartnerInnenschaft, sondern atmen den Geist des 19. Jahrhunderts. Wir wünschen uns, wie bereits ausgeführt, ein Trennungsrecht - und damit auch Unterhaltsbestimmungen, welche die Verpartneren als selbständige, geschäftsfähige Individuen betrachten, die über das Ende ihrer PartnerInnenschaft ebenso selbständig und einzeln entscheiden können. Unterhaltszahlungen sollten jedenfalls nur insofern vorgesehen werden, als einE PartnerIn in der PartnerInnenschaft entweder gar kein oder auf Grund der PartnerInnenschaft ein deutlich geringeres Einkommen hatte.

Wir sehen in einer Unterhaltpflicht im Übrigen nur eine Übergangsleistung, die in einem zeitlich befristeten und in einem der Dauer der Beziehung sowie der Bedürftigkeit und der Zumutbarkeit angemessenen Rahmen stehen sollte (beispielsweise bis maximal zwei Jahre). Darüber hinaus regen wir an, in diesem Zusammenhang auch die Planungen betreffend die Schaffung einer gesetzlichen Mindestsicherung (garantiertes Grundeinkommen) hier in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Die Nichtübernahme der Regelung des § 69 Abs. 2 EheG in den § 21, dass nämlich im Falle einer Zerrüttungsscheidung (mit Verschuldensausspruch) der schuldige dem schuldlosen Teil wie bei aufrechter Ehe Unterhalt zu bezahlen hat, insbesondere aber jedenfalls die Krankenversicherungsbeiträge abzudecken sind, ist für uns zwar angesichts der Vielzahl anderer, sehr wohl übernommener Bestimmungen nicht schlüssig nachvollziehbar, entspricht aber ebenso per se unseren mehrfach geäußerten Intentionen wie die abweichenden Bestimmungen in § 23 Abs 1.

2.7. Änderungen in sonstigen Rechtsbereichen

2.7.1. IPR-Gesetz

Wie wohl sich das Bundesministerium für Justiz bei der Erstellung dieses Gesetzesentwurfs, wie an der Ausführlichkeit der dazu verfassten Erläuterungen kenntlich wird, offensichtlich ausgiebig mit diesem speziellen Bereich befasst hat, erkennen wir dennoch in der vorgeschlagenen Regelung in Artikel VIII (Änderung des IPR-Gesetzes) einen nicht ganz unproblematischen Ansatz. Wird demnach bei Paaren ihr letzter gemeinsamer Wohnsitz zur Beurteilung ihres Rechtsverhältnisses herangezogen und ist dieser in einem Land gelegen, das wesentlich geringere Rechte und Pflichten für die PartnerInnenschaft kennt, bzw. deren Bestandskraft geringer ist, kann dies zu einer unerwünschten Schlechterstellung führen. Beispielsweise wäre dies der Fall, wenn ein deutsches Paar seinen letzten gemeinsamen Wohnsitz in Frankreich hatte und es damit nach den Bestimmungen des französischen PACS zu beurteilen wäre, der bereits durch die faktische Eheschließung mit einer weiteren Person als aufgelöst gilt.

2.7.2. Rechtsanwaltsordnung

Wir haben bereits eingangs festgestellt (Punkt 1.), dass das Bundesministerium für Justiz im Gegensatz zum Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe ohne ernsthaftes Argument auf die Ergänzung des vorliegenden zivilrechtlichen Teils des LPartG mit einer **Generalklausel** oder durch entsprechende **Begleitgesetze** verzichtet, durch die außerhalb des Zivilrechts LebenspartnerInnen im gesamten Bereich des Bundesrechts, also zum Beispiel im Fremdenrecht und im Staatsbürgerschaftsrecht, bei der Kranken- und Pensionsversicherung, im Steuerrecht und in den verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht etc.), umfassend mit EhepartnerInnen gleichgestellt würden.

Wir haben auch zu bedenken gegeben, dass bei Verzicht auf eine Generalklausel, nach der LebenspartnerInnenschaften die gleichen Rechtswirkungen erzeugen wie die Ehe, durch den Gesetzgeber jedenfalls nicht gewährleistet werden kann, dass durch entsprechende einzelgesetzliche Regelungen angesichts der Fülle der davon betroffenen Rechtsmaterien eine wirklich umfassende Gleichstellung erfolgen kann, wie das seitens des Bundesministeriums für Justiz in den Erläuterungen aber angeblich beabsichtigt wird, wenn es nämlich auf Seite 2, Abschnitt 3a, heißt, es solle durch die Schaffung einer „Lebenspartnerschaft“ jenen „*Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, weitestgehend die Rechtsstellung von Personen verschaffen, die miteinander verheiratet sind.*“

Nun aber ist es gar so, dass das Bundesministerium für Justiz im eigenen Wirkungsbereich sogar darauf verzichtet, diesem Gleichheitsanspruch Rechnung zu tragen. Während nämlich seitens des Bundesministeriums das Fehlen einer Generalklausel bzw. der Verzicht auf die unserer Meinung nach dann notwendigen Begleitgesetze dahingehend argumentiert wird, dass es mangels Zuständigkeit und auf Grund üblicher Usancen im Gesetzeswerdungsprozess nicht in die materiellen Bereiche anderer Ministerien eingreifen könne, unterliegt die Änderung bzw. Anpassung der Rechtsanwaltsordnung sehr wohl der uneingeschränkten Kompetenz des Bundesministeriums für Justiz.

Während in § 50 RAO EhepartnerInnen verstorbener RechtsanwältInnen ein Anspruch auf **Hinterbliebenenpension** zukommt, soll dies für überlebende LebenspartnerInnen nach Artikel XXXIV nicht gelten. Auch hier besteht für eine Ungleichbehandlung von Ehe und LebenspartnerInnenschaft kein sachlicher Grund, zumal das Bundesministerium für Justiz für die Regelung in diesem Fall zuständig und auch verpflichtet ist, in ihrem Vollzugsbereich auf eine grund- und gemeinschaftsrechtskonforme Regelung hinzuwirken.

Ein Abwarten einer „Gesamtbetrachtung der sozialen Absicherung von Lebenspartnern“, wie dies in den Erläuterungen zum Entwurf argumentiert wird, ist nicht nur nicht hinnehmbar, sondern nährt auch den eingangs geäußerten Verdacht, dass eine weitestgehende Gleichstellung mit Ehepaaren gar nicht beabsichtigt wird, sondern bestenfalls eine gesetzlich festgeschriebene Diskriminierung angestrebt wird.

Nun ist für uns - nicht zuletzt auch unter dem erwähnten Aspekt der ja bereits diskutierten Mindestsicherung bzw. eines Grundeinkommens und dem Gedanken der Gleichberechtigung durch die finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der PartnerInnen - insbesondere aber der Frauen - auch die generelle Abschaffung der Hinterbliebenenpension ein nachdenkenswerter Gedanke. Wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Auseinanderklaffens der geschlechterspezifischen Einkommensschere erscheinen uns hier sozial-, wirtschafts-, familien- und gesellschaftspolitisch der bessere Weg zu sein. Insofern und unter der Voraussetzung, dass die oben skizzierten Überlegungen zum Trennungsrecht umgesetzt werden, ist für uns die Einbeziehung aller Formen von Hinterbliebenenpensionen in ein Gesetz zur Regelung von LebenspartnerInnen auch verzichtbar.

Wenn es aber Ziel eines solchen Gesetzes ist, LebenspartnerInnenschaften möglichst eheähnlich auszustalten, oder wenn durch ein solches Gesetz nur die Pflichten eheähnlich ausgestaltet werden, die Rechte aber den davon Betroffenen vorenthalten werden - wie es in diesem Entwurf augenscheinlich intendiert ist -, dann ist die Ungleichbehandlung von Ehe und LebenspartnerInnenschaft bei der Hinterbliebenenpension wie in § 50 RAO geregelt jedenfalls abzulehnen.

3. Abschließende und zusammenfassende Beurteilung

Nach hinreichender Begutachtung des vom Bundesministerium für Justiz am 24.04.2008 vorgelegten Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) wird seitens der HOSI Linz festgestellt, dass damit LebenspartnerInnen keine gleiche, sondern bestenfalls eine ähnliche Rechtsstellung wie Ehepaaren eingeräumt wird. Die LebenspartnerInnenschaft ist daher kein Spiegelbild der Ehe, sondern etwas ganz Neues und Anderes, das, um nicht seinerseits zu diskriminieren, im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes für verschiedengeschlechtliche Paare geöffnet werden muss.

Weiters sehen wir die Gefahr, dass durch ein solches Sondergesetzes LebenspartnerInnenschaft und Ehe bei künftigen Gesetzesänderungen noch weiter auseinander driften. Wenn schon getrennte Rechtsinstitute geschaffen werden, dann muss nach unserem Dafürhalten sichergestellt werden, dass nicht passieren kann, dass die LebenspartnerInnenschaft bei künftigen Ehrechtsreformen übergegangen wird. Es muss gewährleistet sein, dass nicht gleichgeschlechtliche Paare, weil das Ehe- nicht aber das PartnerInnenschaftsrecht entsprechend novelliert wird, auf einem ohnehin schon veralteten Recht sitzen bleiben, das dann nicht einmal mehr für heterosexuelle Paare gilt.

Als besonders schmerhaft empfinden wir das Fehlen zumindest der Möglichkeit der Stiefkindadoption. Es sind nämlich vor allem die Kinder, die letztlich darunter leiden, wenn ihnen durch gesetzliche Verwehrung der Adoption der leiblichen Kinder der/des PartnerIn eventuelle Unterhaltsansprüche und Erbrechte vorenthalten werden. Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass wesentlich mehr Kinder im gemeinsamen Haushalt mit gleichgeschlechtlichen Paaren, meist aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen, leben, als zumeist wahrgenommen. Wir möchten an dieser Stelle auch auf den deutschen Mikrozensus 2004 verweisen, der erhoben hat, dass bei 13% der gleichgeschlechtlichen Paare Kinder aufwachsen (*Statistisches Bundesamt, Leben und arbeiten in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2004*). Die niederländische Haushaltsstatistik 2005 kommt zum Ergebnis, dass bei 9% der gleichgeschlechtlichen Paare zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt lebt (*Statistics Netherlands, Web Magazine, 15. November 2005*). Es erscheint uns daher zulässig, auch in Österreich von einem vergleichbaren Prozentsatz von etwas über 10% auszugehen.

Abgesehen davon geht die Verweigerung der Adoptionsmöglichkeit, nämlich nicht nur der Möglichkeit, das (leibliche) Kind der/des gleichgeschlechtlichen PartnerIn zu adoptieren, sondern auch der Fremdkindadoption einfach an der Lebensrealität der Menschen in diesem Land vorbei. Darüber hinaus gibt es zu dieser Frage genügend wissenschaftlich anerkannte Studien, die gleichgeschlechtlichen Paaren jedenfalls bescheinigen, mindestens genauso gute Eltern zu sein wie verschiedengeschlechtliche Paare.

Des Weiteren bleibt die Inanspruchnahme medizinisch unterstützter Fortpflanzung Frauenpaaren weiterhin verwehrt, was wir aus grundsätzlichen Erwägungen und, wie von uns in früheren Stellungnahmen bereits näher ausgeführt, jedenfalls ablehnen müssen.

Ganz allgemein ist jedenfalls zu kritisieren, dass das Bundesministerium für Justiz bei diesem Entwurf an völlig veralteten Modellen aus dem Ehrechtfest hält, insbesondere, was den Pflichtenkatalog und

die Auflösungsbestimmungen betrifft. Es ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum das Justizministerium diese Chance jetzt nicht nützt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der der heutigen Lebenssituation der meisten Menschen entspricht und Modellcharakter haben würde. Jedenfalls entsprechen die im Entwurf verankerten Regelungen nicht einer modernen Sicht einer PartnerInnenschaft, sondern atmen den Geist des 19. Jahrhunderts. Wir wünschen uns ein PartnerInnenschaftsgesetz, welches die Verpartnerten als selbständige, geschäftsfähige Individuen betrachtet, die über das Ende ihrer PartnerInnenschaft ebenso selbständig (und damit auch einzeln) entscheiden können.

Dazu gehört aus Sicht der HOSI Linz auch zwingend die gleichzeitige Ergänzung des vorliegenden zivilrechtlichen Teils des PartnerInnenschaftsgesetzes, sei es durch eine Generalklausel oder durch entsprechende Begleitgesetze, um all jene Rechtsbereiche, durch die LebenspartnerInnen auch außerhalb des Zivilrechts im gesamten Bereich des Bundesrechts, also zum Beispiel im Fremdenrecht und im Staatsbürgerschaftsrecht, bei der Kranken- und Pensionsversicherung, im Steuerrecht und in den verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht etc.), umfassend mit EhepartnerInnen gleichgestellt werden. Insbesondere die Gleichzeitigkeit einer solchen Regelung ist für uns unabdingbar und eine geradezu zwingende Erfordernis, soll nicht ein völlig sinnentleertes und bloß weiter diskriminierendes Rechtsinstitut geschaffen werden.

Wir möchten abschließend noch einmal wiederholen: Ein Gesetz, das im Wesentlichen die Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte zu gewähren, ist ein halbherziges Alibigesetz, das wohl auch gemeinschaftsrechts- und verfassungswidrig wäre! Darüber hinaus erscheint uns der dadurch eingeschlagene Weg, der die Betroffenen zur Erlangung der dazugehörigen Rechte auf den Klagsweg verweist, weder auf die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten Bedacht zu nehmen, noch einer grundrechtsorientierter Rechtsentwicklung zu entsprechen. Bei genauer Betrachtung ist dieser Gesetzesentwurf der Versuch der gesetzlich festgeschriebenen Prolongierung Jahrhunderte langer Diskriminierung gleichgeschlechtlich lebender Menschen.

Denn sollte dieser Entwurf, wie vorgelegt, Gesetzeskraft erlangen, dann wäre dies nicht mehr als die Festlegung einer reinen PflichtenpartnerInnenschaft, die nach wie vor eine ungerechtfertigte Schlechterstellung gleichgeschlechtlicher Paare bedeuten würde, sodass kaum jemand eine solche PartnerInnenschaft schließen würde und wir in unserer Beratungseinrichtung auch entsprechenden Ratsuchenden davon abraten müssten.

Ziel muss aus unserer Sicht letztlich ein zeitgemäßes, progressives, modernes und auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und PartnerInnenschaftlichkeit basierendes PartnerInnenschaftsmodell für das 21. Jahrhundert sein. Der vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf genügt diesem Anspruch jedenfalls nicht. Der Entwurf ist wenig innovativ und alles in allem unmodern und vergibt jedenfalls jede Chance, ein modernes, zeitgemäßes und heutigen Bedürfnissen gerecht werdendes PartnerInnenschaftsrecht zu schaffen.

Aus Sicht der HOSI Linz ist es höchst an der Zeit, ein Gesetz zu schaffen, das eine vollständige rechtliche Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften ohne Trauschein gewährleistet und von zwei

Grundprinzipien geleitet werden sollte: Einmal sollten sämtliche Ungleichbehandlungen der verschiedenen Modelle des Zusammenlebens beseitigt werden. Weiters erachten wir es als essentiell, dass es keine, Lesben und Schwule neuerlich diskriminierende Sondergesetzgebung geben darf.

Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen kann die Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz) dem vom Bundesministerium für Justiz am 24.04.2008 zur Begutachtung vorgelegten Entwurf für ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) ihre Zustimmung nicht erteilen.

Wir bitten um Verständnis und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Für die HOSI Linz

gez. GemR. ⁱⁿ Edith S. Schmied, Vereinssprecherin
gez. Gerhard O. Friedinger, Vereinssprecher

gez. Mag. Tiberius Binder, Geschäftsführer

Zusätzlich per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

HOSI Linz: Seit 25 Jahren engagiert für Gleichstellung und Menschenrechte!